

Reglement für das Collegium generale der Universität Bern

Der Senat der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 1 litera b und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG) sowie auf Artikel 1 Absatz 3, Artikel 31 und Artikel 72 Absatz 1 litera a Ziffer 2 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (UniSt)

beschliesst:

Die Universität Bern unterhält ein Collegium generale. Es ist administrativ direkt dem Rektorat zugeordnet.

Aufgaben

Art. 1 ¹ Das Collegium generale ergänzt die Arbeit der Fakultäten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 UniG und trägt damit in Lehre und Forschung zur Pflege der allgemeinen Grundlagen der Einzelwissenschaften, ihrer Verbindung und Vertiefung bei.

² Das Collegium generale dient der Gesamtuniversität und erfüllt seine Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit (Art. 8 Abs. 2 UniG). Dies geschieht insbesondere durch Organisation interdisziplinärer und allgemeinbildender Veranstaltungen für Studierende, Lehrende, Forschende und eine interessierte Öffentlichkeit.

³ Die interdisziplinären Vorlesungsreihen werden im Rahmen der Bologna-Studiengänge als freie Leistung mit ECTS-Punkten angerechnet, sofern die fakultären Grundlagen dies zulassen. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Collegium generale und der Universitätsleitung geregelt.

Zusammensetzung

Mitglieder mit
Stimmrecht

Art. 2 ¹ Das Collegium generale besteht aus:

- a* der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der vom Senat gewählt wird,
- b* je einer oder einem Delegierten der Fakultäten,
- c* einer oder einem Delegierten der Universitätsleitung,
- d* der Präsidentin oder dem Präsidenten des Forums für Universität und Gesellschaft

- e je einer oder einem Delegierten des oberen und des unteren akademischen Mittelbaus,
- f einer oder einem Delegierten der Vereinigung der Studierenden,
- g weiteren Delegierten der Universitätsleitung, der grossen Fakultäten, des Mittelbaus und der Studierenden sowie Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Bildung, Politik und Kultur.

² Entsprechend Artikel 73 Absatz 1 UniSt darf die Zahl von 24 Mitgliedern neben der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht überschritten werden.

³ Die Universitätsleitung legt dem Senat eine Liste mit den Namen der von ihr, von den Fakultäten, vom akademischen Mittelbau und von den Studierenden vorgeschlagenen Delegierten als Wahlvorschlag vor. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Gäste

- 1. Ständige Gäste **Art. 3** ¹ Das Collegium generale kann ständige Gäste mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen. Das sind insbesondere die Präsidentinnen oder Präsidenten der Stiftung Seniorenuniversität, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Erwachsenenbildung der Erziehungsdirektion, der Abteilung für Kommunikation, der Abteilung für Gleichstellung, des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und administrativen Sekretärinnen oder Sekretäre des Collegiums.
- 2. Weitere Gäste ² Die Präsidentin oder der Präsident des Collegium generale kann weitere Persönlichkeiten zu den Sitzungen einladen.

Sitzung und Beschlussfassung

- 1. Einberufung **Art. 4** Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Collegium generale ein. Sie oder er und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter bereiten die zu behandelnden Geschäfte vor.
- 2. Quorum **Art. 5** Das Collegium generale ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.
- 3. Sachgeschäfte **Art. 6** ¹ Das Collegium generale beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird, wird das Geschäft für die nächste Sitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

⁵ Die Geschäfte des Collegium generale können von Subkommissionen oder Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium vorbehandelt und mit Antrag dem Collegium generale zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

4. Zusammentreten **Art. 7** ¹ Das Collegium generale tritt in der Regel einmal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Collegium generale spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen ein.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann zu ausserordentlichen Sitzungen einladen.

⁴ Ein Drittel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

5. Anträge **Art. 8** Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

6. Protokoll **Art. 9** Über die Sitzungen wird unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Protokoll geführt. Es ist an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Verschwiegenheit **Art. 10** ¹ Die Sitzungen und Beratungen des Collegium generale und die Kommissionsakten sind vertraulich.

² Die Mitglieder und Gäste des Collegium generale wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Mitglieder gestimmt haben.

³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Collegium generale bestehen.

8. Informationsrecht **Art. 11** Die Mitglieder des Collegium generale haben das Recht, die Organisationseinheiten, Vereinigungen oder Institutionen, die sie vertreten, mündlich oder schriftlich über die vom Collegium generale getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der

Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Collegium generale über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Organisation

1. Präsidium **Art. 12** ¹ Das Präsidium des Collegium generale besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der vom Senat gewählt wird, und den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die vom Collegium gewählt werden.
- ² Zum Präsidium im weiteren Sinne gehört auch die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Stimmrecht.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Collegium generale ein. Sie oder er und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter bereiten die zu behandelnden Geschäfte vor.
- ⁴ Das Präsidium vertritt das Collegium generale nach aussen.
2. Geschäftsstelle **Art. 13** ¹ Das Collegium generale unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird geleitet durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ihr oder ihm wird eine administrative Sekretärin oder ein administrativer Sekretär beigegeben. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter untersteht der Weisungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten.
- ² Das Collegium generale erstellt das Pflichtenheft der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters.

Weiteres

1. Jahreskredit **Art. 14** Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Collegium generale ein jährlicher Kredit im Rahmen des Voranschlages der Universität zur Verfügung gestellt. Das Collegium generale kann Drittkredite entgegennehmen.
2. Information der Öffentlichkeit **Art. 15** Das Collegium orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über seine Aktivitäten. Eine solche Orientierung erfolgt in der Regel durch die Schriftenreihe des Collegiums und über die Abteilung für Kommunikation der Universität.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Unterzeichnung durch den Rektor in Kraft.

² Das Reglement für das Collegium generale vom 9. November 1998 wird aufgehoben.

Bern, 9. Juli 2009

Namens des Collegium generale

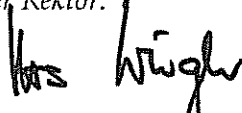
Die Präsidentin:


Prof. Dr. Gabriele Rippl

Bern, 3. August 2009

Namens des Senats der Universität Bern

Der Rektor:


Prof. Dr. Urs Wüthli